

## **Gründung einer Stiftung – Stiften leicht gemacht**

Eine Stiftung ist eine juristische Person, gegründet für die Ewigkeit. Der Wohltäter kann wählen zwischen einer rechtsfähigen, der staatlichen Aufsicht unterliegenden Stiftung, und einer staatlich unbewachten Treuhandstiftung. Zwar schreibt ihm das Gesetz kein Mindestkapital vor, aber für eine rechtsfähige Stiftung verlangt die Behörde in der Regel Beträge ab 50.000 Euro. Denn die Verwaltung kostet Geld, und nur die Erträge aus der Kapitalanlage sowie Spenden fließen in die Projektförderung. Das Stiftungsvermögen selbst darf nicht angetastet werden und muss ungeschmälert erhalten bleiben. Eine Treuhandstiftung sollte mindestens ein Vermögen von 25.000 Euro besitzen, um mit den Zinsen sinnvoll arbeiten zu können.

Wie sollte der Gründer vorgehen?

Zunächst formuliert er das Stiftungsgeschäft, das den Zweck und Willen enthält, ein bestimmtes Vermögen dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Dieses Dokument muss er unterschreiben, ebenso die Satzung, die Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe nennt. Dabei sollte der Stifter den Zweck nicht zu eng fassen, denn bei einer rechtsfähigen, gemeinnützigen Stiftung kann man die Satzung und insbesondere den Stiftungszweck nach seinem Ableben fast nicht mehr ändern.

Wer eine rechtsfähige Stiftung ins Leben ruft, muss ihre Anerkennung bei der Landesbehörde beantragen. In Niedersachsen sind das die Regierungsvertretungen. Danach sollte er dem Finanzamt Geschäft und Satzung vorlegen, um eine vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung und eine Steuernummer zu erhalten. Danach überweist er das Geld auf ein separates Konto. Die Gründung dauert oft mehrere Monate.

Schneller geht es bei der Treuhandstiftung. Hier wählt der Stifter einen Treuhänder aus, der langfristig Bestand hat. Hier bietet sich in Niedersachsen insbesondere die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit an, die mit ihrem Emsfonds als Treuhandstiftung schon über einschlägige Erfahrungen verfügt.

Gerade wenn sich der Stifter nicht um das Alltagsgeschäft seiner Stiftung kümmern kann oder will, kann dies eben ein Treuhänder tun. Dies bedeutet rechtlich in keiner Weise, dass der Stifter hierdurch seine Möglichkeit aufgibt, das Alltagsgeschäft, Inhalte und Zielsetzungen zu bestimmen bzw. auf Erträge für den Stiftungszweck zu verzichten.

Die treuhänderische Stiftung ist eine voll gültige Alternative zur rechtsfähigen Stiftung. Dieser gegenüber hat sie eine Reihe von Vorteilen:

- Es gibt kein staatliches Genehmigungsverfahren. Die bei der rechtsfähigen Stiftung verlangte staatliche Aufsicht über die laufende Stiftungstätigkeit entfällt. So kann die unselbstständige Stiftung schnell und unbürokratisch eingerichtet werden.

- Eine Gründung ist bereits mit kleineren Beträgen möglich. Die gemeinhin zur Gründung einer rechtsfähigen Stiftung erforderlichen 50.000 Euro sind nicht erforderlich.
- Der Vertrag zwischen Stifter und Stiftungsträger kann jederzeit geändert werden. Gegenüber einer Satzungsänderung bei selbstständigen Stiftungen besteht hier größere Flexibilität.
- Einrichtung und Betrieb sind in der Regel günstiger zu realisieren.
- Das Ziel einer dauernden Verfolgung des Stiftungszweckes ist bei einer juristischen Person als Träger der Stiftung besser gewährleistet.
- Der Stifter nutzt die vorhandene Organisation des Trägers für den Stiftungszweck. Hierzu überträgt er das Stiftungsvermögen auf den Träger. Der Träger verwaltet dieses Vermögen gemäß den Vorgaben des Stifters, die im Stiftungsgeschäft dokumentiert sind. Damit ist die Auflage verbunden, dieses Vermögen als Sondervermögen zu betreuen. Es darf ausschließlich zur Verfolgung der vom Stifter festgesetzten Ziele eingesetzt werden.
- Die Gründung ist unkompliziert: Der Stifter schließt mit der Niedersächsischen Bingostiftung einen Treuhandvertrag und erstellt die Satzung in Zusammenarbeit mit dem Justiziar und Wirtschaftsprüfer. Steuernummer und Stiftungskonto erhält er wie bei der rechtsfähigen Stiftung. Weitere Genehmigungsverfahren sind nicht erforderlich.

Das Steuerrecht räumt der Treuhandstiftung dieselben Rechte ein wie der rechtsfähigen Stiftung.

## **Weitere vereinfachte Möglichkeiten**

### **Der Stiftungsfonds**

Bisweilen möchten Spender mit dem eingesetzten Vermögen konkrete Einzelprojekte oder einen bestimmten Bereich aus dem Förderspektrum der Stiftung unterstützen. Die Einrichtung eines Stiftungsfonds zum Beispiel bietet die Möglichkeit, sehr gezielt Hilfe zu leisten. Hierbei handelt es sich um eine zweckgebundene Zustiftung, die das Kapital der Stiftung erhöht.

Der Stiftungsfonds kann den Namen des Geldgebers tragen (Hans-Mustermann-Fonds), ohne dass dazu eigens eine Stiftung ins Leben gerufen werden muss. Im Gegensatz zur Stiftung kann ein Stiftungsfonds nämlich schon mit einem wesentlich geringeren Betrag und ohne bürokratischen Aufwand angelegt werden. Das eingesetzte Kapital sollte allerdings ausreichend groß sein, um aus den Erträgen eine wirksame Hilfe leisten zu können.

Durchaus reizvoll ist zudem der Gedanke, einen einmal gegründeten Fonds durch weitere Einzahlungen bei besonderen Gelegenheiten (Geburtstagen, Jubiläen)

aufzustocken, etwa mit Hilfe von Zuwendungen aus dem Bekannten- und Freundeskreis. Das Motto „Spenden statt schenken“ hat inzwischen viele Anhänger gefunden. Oder aber: Es lassen sich Freunde und Bekannte dafür gewinnen, aus einem besonderen Anlass einen Stiftungsfonds zu verschenken, der den Namen des oder der Beschenkten trägt.

### **Die Zustiftung**

Zustiftungen haben einen beachtlichen Vorteil: Sie erweitern das Kapital der Stiftung und vergrößern damit die Möglichkeiten, zu helfen. Zustiftungen helfen langfristig.

Das zugeführte Vermögen wird gewinnbringend angelegt. Das Stiftungskapital darf als finanzielles Fundament nicht ausgegeben werden. Für die satzungsmäßigen Ziele der Stiftung dürfen nur die Erträge eingesetzt werden. Auf diese Weise trägt eine Zustiftung Jahr für Jahr aufs Neue dazu bei, die Hilfsangebote der Stiftung kontinuierlich sicherzustellen.

Zustiftungen leisten können sowohl natürliche als auch juristische Personen. Sie kommen damit in den Genuss der steuerlichen Vorteile, die der Gesetzgeber für diese Fälle vorsieht, ganz gleich ob Geldbeträge gestiftet wurden oder Sachwerte, also zum Beispiel Wertpapiere oder Immobilien.

### **Das Stifterdarlehen**

Eine flexible Variante, Hilfe zu leisten und zugleich eigene Liquiditätsreserven zu sichern, bietet das Stifterdarlehen. Es eröffnet die Möglichkeit, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen, ohne das eingesetzte Vermögen zu übereignen.

Vielmehr wird die entsprechende Summe der Stiftung als zinsfreies Darlehen überlassen. Die Stiftung legt das Geld in risikoarmen Formen am Kapitalmarkt an und kann die Erträge voll und ganz für ihre Projekte einsetzen, ohne für die Zinserträge Steuern zu zahlen.